



Allgemeine Vertragsbedingungen für Klient:innen

Präambel

Die Aufgabe des Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V. (NMD, Auftragnehmer) besteht in der Unterstützung des Auftraggebers/der Auftraggeberin (Klient:in) bei der alltäglichen Lebensführung. Dies geschieht in Form von hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Angehöriger und/oder deren Kinder.

Die Verantwortung für die Betreuung und Versorgung kann vom NMD nicht übernommen werden, sondern verbleibt stets beim/bei der Leistungsempfänger:in, dessen/deren Angehörigen bzw. gesetzlich bestellten Betreuer:innen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem NMD als Auftragnehmer und dem/der Klient:in als Auftraggeber:in.

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundsätzlich erbringt der NMD Versorgungs-, Betreuungs- und Kinderbetreuungsleistungen. Der spezielle Versorgungs- oder Betreuungsbedarf und der konkrete Umfang der Leistungen werden zwischen den Parteien in Vorgesprächen bestimmt und richten sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und der Leistungsvereinbarung.
- (2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom NMD durch fachlich geeignete und erfahrene Alltagshelfer:innen (AH) erbracht.
- (3) Einzelne Leistungen und deren Erbringung werden im Tagesgeschehen zwischen AH und Klient:in abgesprochen.
- (4) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit mit dem NMD vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Klienten/von der Klientin abgezeichnet.
- (5) Der/die AH hält die geleisteten Stunden in der Einsatzdokumentation fest. Der/die Klient:in bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift.
- (6) Der Aufgabenbereich kann im Einzelfall umfassen:
 - Hauswirtschaftliche Versorgung (Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Einkäufe, Essenszubereitung usw.)
 - Kinderbetreuung und -versorgung
 - Grundpflege (allgemeine Körperpflege, Hilfe beim Aufstehen, Gehen, Begleitung zum WC usw.)
 - Soziale Betreuung (Spaziergänge, Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördengängen, Vorlesen usw.)



Nicht (bzw. nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung) in den Leistungskatalog fallen:

- Medizinische Behandlungspflege
- Entrümpeln der Wohnung
- Grundreinigung der Wohnung
- Versorgung von Haustieren
- Gartenarbeit
- Arbeiten auf Leitern
- Fensterputz, Waschen der Vorhänge
- Renovierungsarbeiten
- Versorgung von weiteren Personen, die nicht in der Einsatzvereinbarung benannt worden sind

- (7) Der/die Klient:in versichert, alle für das Betreuungsverhältnis vom Auftragnehmer angeforderten Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
- (8) Die Nutzung eines PKW durch den/die AH im Rahmen der Einsätze ist nicht vorgesehen.

§ 2 Arbeitszeiten/Krankheit des/der AH

- (1) Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten des/der AH richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis.
- (2) Rund-um-die-Uhr-Betreuung:
- Die Arbeitszeit bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung beträgt 8 bis 9 Stunden, der/die AH wird jedoch 24 Stunden anwesend sein.
 - Die Tage der An- und Abreise zum Einsatzort gelten jeweils als halbe Arbeitstage. Zusätzlich erheben wir anteilige Fahrtkosten i. H. v. max. EUR 100,- zzgl. 50 %, erfolgt die Anreise an einem Sonn- oder Feiertag.
- (3) Sollte der/die AH erkranken oder aus anderen Gründen unverschuldet verhindert sein, ist der NMD umgehend durch den/die Klient:in zu informieren. Der NMD ist in solchen Fällen bemüht, schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Eine Garantie für einen Ersatz übernimmt der NMD jedoch ausdrücklich nicht.



§ 3 Vergütung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Einsatzdokumentation, die als Leistungsnachweis gilt. Der/die Klient:in bestätigt dem/der AH die geleisteten Stunden durch Unterschrift. Es gilt der im Vorfeld vereinbarte Stundensatz / die vereinbarte Tagespauschale.
- (2) Sollten sich die Einsatzbedingungen ändern, kann dies eine Anpassung der Vergütung notwendig machen. Dies wird vom NMD geprüft und von dem/der Klient:in genehmigt.
- (3) Der/die Klient:in verpflichtet sich, dem NMD mitzuteilen, wenn evtl. notwendige Behandlungspflege nicht mehr gewährleistet ist, z. B. bei Erkrankung der sonstigen Pflegepersonen oder Ausfall evtl. notwendiger Pflegefachkräfte.
- (4) Stundensätze/Zuschläge/Pauschalen
 - i. Der Stundensatz orientiert sich an unterschiedlichen Faktoren und wird vor jedem Einsatz individuell vereinbart. Er kann regional variieren. Fahrtkosten können ebenfalls anfallen.
 - ii. An Sonn- und Feiertagen wird i. d. R. ein Zuschlag von 50 % fällig, sofern nicht anders vereinbart.
 - iii. Bei Rund-um-die-Uhr-Betreuungen wird eine Tagespauschale vereinbart, die sich sowohl am Pflegegrad als auch am Umfang der Betreuung bemisst.
- (5) Kostenübernahmen durch Kostenträger
 - i. Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse, eines Sozialhilfeträgers oder anderen Kostenträgers setzen eine Mitwirkung des/der Klient:in voraus. Der/die Klient:in wird, soweit er/sie den NMD in Anspruch nehmen möchte, die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern stellen und die Kostenübernahmeerklärung umgehend und im Original an den NMD weiterleiten.
 - ii. Der NMD wird den/die Leistungsempfänger:in bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen durch Beratung unterstützen.
 - iii. Sollte eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers nicht rechtzeitig, also vor Rechnungsstellung, vorgelegt werden, wird die Leistung dem/der Klient:in privat in Rechnung gestellt.
 - iv. Verlängerungen von Kostenübernahmen:
Im Falle einer befristeten Kostenübernahme obliegt es dem/der Klient:in, möglichst frühzeitig eine Verlängerung zu beantragen, falls weiterhin Unterstützung notwendig ist.
 - v. Liegt zum Zeitpunkt des Ablaufs einer Kostenübernahme keine weitere Kostenzusage vor, so gehen ab diesem Moment die Kosten für eine fortgesetzt in Anspruch genommene Betreuung ggfs. zu Lasten des/der Klient:in.



§ 4 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) In Rechnung gestellte Beträge sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- (2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- (3) Unabhängig vom Kostenträger erfolgt die Zahlung immer erst nach Rechnungsstellung durch den NMD.

§ 5 Kündigung/Storno

- (1) Nach Zugang der Auftragsbestätigung können Klient:innen Einsätze unter Einhaltung einer 48-Stunden-Frist kündigen. Das Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der/die Klient:in oder der/die eingesetzte AH können einen Einsatz aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig abbrechen. Gleiches gilt, wenn das Fortsetzen des Einsatzes für den/die AH aus Gründen unzumutbar ist, die der/die Klient:in zu vertreten hat.
- (3) Bei einer Stornierung eines organisierten Einsatzes weniger als 24 Stunden vor Beginn kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- in Rechnung gestellt werden. Ein Einsatz ist organisiert, wenn dem/die Klient:in eine Auftragsbestätigung zugestellt wurde.
 - i. Wird eine 24-Stunden-Betreuung nach Versand der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch mehr als 24 Stunden vor Einsatzbeginn storniert, so kann von dem/die Klient:in eine Erstattung tatsächlich entstandener Fahrt- oder Flugkosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100,- verlangt werden – unabhängig davon, ob der Einsatz letztlich stattfindet.
 - ii. Diese Regelung kann auch bei einem turnusmäßigen Wechsel der Betreuungsperson während eines laufenden Betreuungsauftrags Anwendung finden, wenn eine neue Person anreist und entsprechende Reisekosten bereits angefallen und nicht kostenfrei stornierbar sind.
 - iii. Der NMD weist dem/die Klient:in auf Wunsch die entstandenen Kosten durch geeignete Nachweise (z. B. Buchungsbelege) nach.
- (4) Jede Partei hat das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der/die Klient:in in Zahlungsverzug ist und trotz angemessener Nachfrist nicht zahlt oder
 - ii. dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann.



**Notmütterdienst
Familien- und Seniorenhilfe e.V.**

§ 6 Schäden

Eventuelle Schäden sind über den NMD bis zu einer Höhe von EUR 5.000.000,- haftpflichtversichert. Dies gilt nur für Schäden, die einen Betrag von EUR 250,- übersteigen. Die Haftung des/der AH bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

Im Falle eines Schadens ist dieser unverzüglich, d. h. innerhalb von 48 Stunden, durch den/die Klient:in beim NMD zu melden.

§ 7 Datenschutzerklärung

Details zu unseren Datenverarbeitungsvorgängen erfahren Sie unter: www.notmuetterdienst.de/datenschutz

Mit Absenden des Online-Antragsformulars akzeptiert der Auftraggeber diese allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils aktuellen Form.